

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. November 1966

Nummer 170

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
6300	8. 11. 1966	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen an Gemeinden und Gemeindeverbände und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64 a Abs. 1 RHO (abgekürzt: „Richtl. NW [Gemeinden] zu § 64a Abs. 1 RHO“)	2028

I.

6300

**Richtlinien
für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen
an Gemeinden und Gemeindeverbände
und für den Nachweis der Verwendung der Mittel
nach § 64 a Abs. 1 RHO**

(abgekürzt: „Richtl. NW. [Gemeinden] zu
§ 64 a Abs. 1 RHO“)

RdErl. d. Innenministers v. 8. 11. 1966 —
III B 2—6/01 — 7350/66

Die vom Finanzminister erlassenen „Richtlinien für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64 a Abs. 1 RHO“ v. 7. 1. 1956 (SMBL. NW. 6300) gelten nicht für zweckgebundene Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Nr. 23). Aus dem Fehlen besonderer Richtlinien für Gemeinden und Gemeindeverbände hat sich eine unterschiedliche und unübersichtliche Zuwendungspraxis der einzelnen Landesressorts gegenüber kommunalen Zuwendungsempfängern entwickelt.

Um dem abzuwehren, sind im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof die nachstehenden „Richtlinien für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen an Gemeinden und Gemeindeverbände und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64 a Abs. 1 RHO“ ausgearbeitet worden, die sich zwar an die Richtlinien des Finanzministers v. 7. 1. 1956 anlehnen, aber den besonderen Verhältnissen bei den kommunalen Zuwendungsempfängern Rechnung tragen. Die Landesregierung hat am 25. 10. 1966 beschlossen, daß diese Richtlinien mit Wirkung vom 1. Januar 1967 anzuwenden sind. Sie hat ferner beschlossen, daß von der Anwendung der Richtlinien nur dann Abstand genommen werden kann, wenn der zuständige Fachminister nach Benehmen mit dem Landesrechnungshof besondere Bestimmungen trifft, und daß die Beteiligung des Finanzministers bei Regelungen, die finanzwirtschaftlich von Bedeutung oder für die kassenmäßige Inanspruchnahme der Landesmittel von Belang sind, unberührt bleibt.

Ich weise darauf hin, daß die Richtlinien Bestimmungen sowohl für solche Zuwendungen enthalten, die an Gemeinden und Gemeindeverbände als Letztempfänger gezahlt werden, als auch für Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, die von diesen an Dritte unterverteilt (bewilligt) werden.

Weitere Einzellieferungen dieses RdErl. sowie der nachstehenden Richtlinien nebst Anlagen können zu den auf der letzten Seite dieses Ministerialblattes angegebenen Bedingungen beim August Bagel Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, bestellt werden.

**Richtlinien
für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen
an Gemeinden und Gemeindeverbände
und für den Nachweis der Verwendung der Mittel
nach § 64 a Abs. 1 RHO**

Vom 8. November 1966

(abgekürzt: „Richtl. NW. [Gemeinden] zu § 64 a
Abs. 1 RHO“)

Inhaltsübersicht

	Nr.
I. Allgemeines	1—3
II. Gewährung von Zuwendungen	
A. Grundsätze	4—8
B. Inhalt und Prüfung des Antrages	9—10
C. Bewilligungsbedingungen, Bewilligungsbescheid	11—13
D. Auszahlung der Zuwendungen	14

**III. Überwachung und Nachweis der
Verwendung**

A. Überwachung der Verwendung	15
B. Nachweis der Verwendung	16—17

**IV. Prüfung des Verwendungsnachweises
durch die Verwaltung**

V. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Unterver- teilung (Bewilligung) an Dritte	20—25
--	-------

Anlage 1: Muster für den Antrag
— zu Nr. 9 d. Richtl. —

Anlage 2: Allgemeine Bewilligungsbedingun-
gen — zu Nr. 11 d. Richtl. —

Anlage 3: Muster für den Bewilligungsbescheid
— zu Nr. 13 d. Richtl. —

Anlage 4: Muster für den Verwendungsnach-
weis — zu Nr. 16 d. Richtl. —

Anlage 5: Muster für den Nachweis über die
Verwaltung der Landesmittel
— zu Nr. 24 d. Richtl. —

Für die Bewilligung und Zahlung von Zuwendungen des Landes (§ 64 a Abs. 1 RHO) an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für den Nachweis der Verwendung der Mittel und die Prüfung der Verwendung durch die Verwaltung gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die nachstehenden Richtlinien, die im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof aufgestellt worden sind.

Die Richtlinien regeln

- Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände als Letztempfänger (I—IV) und
- Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Unterverteilung (Bewilligung) an Dritte (V).

I. Allgemeines

- Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinien sind Landesmittel, die Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Erfüllung bestimmter Zwecke nach dem Haushaltsplan oder außerplanmäßig einmalig oder laufend zur Verfügung gestellt werden. Zu den Zuwendungen gehören auch Darlehen, Kredite und alle sonstigen unbedingt oder bedingt rückzahlbaren Leistungen. Die Richtlinien gelten auch bei Zuwendungen aus Sondervermögen.
- (1) In Fällen von geringerer Bedeutung kann von der Anwendung der Richtlinien Abstand genommen werden. Ein Fall von geringerer Bedeutung im Sinne des § 64 a Abs. 1 RHO ist nur anzunehmen, wenn die Zuwendung nicht mehr als 8 000,— DM beträgt und es sich um die Förderung einzelner Maßnahmen handelt. Werden für eine Maßnahme ausnahmsweise von verschiedenen Stellen des Landes Zuwendungen gewährt, so gilt der Betrag von 8 000,— DM für die Summe der Landeszuwendungen.
(2) Werden für eine Maßnahme Zuwendungen aus Bundes- und aus Landesmitteln bewilligt, so gilt Absatz 1 nur dann, wenn auch die Zuwendung des Bundes als Fall von geringerer Bedeutung behandelt werden kann.
(3) Auch in Fällen von geringerer Bedeutung ist grundsätzlich ein der Sachlage angepaßter vereinfachter Nachweis der Verwendung der Landesmittel beizubringen und ein Prüfungsrecht für die bewilligende Stelle des Landes und den Landesrechnungshof vorzubehalten.
- Nach § 64 a Abs. 1 RHO ist der Landesrechnungshof außer in Fällen von geringerer Bedeutung (Nr. 2) bei der Bestimmung hinsichtlich des Nachweises der Verwendung von Zuwendungsmitteln zu beteiligen. Der Beteiligung bedarf es im Einzelfall nicht, wenn nach diesen Richtlinien verfahren wird.

II. Gewährung von Zuwendungen

A. GRUNDSÄTZE

4. (1) Zuwendungen sollen an Gemeinden oder Gemeindeverbände grundsätzlich nur für solche Aufgaben gewährt werden, an deren Durchführung ein erhebliches Landesinteresse besteht, und in der Regel nur dann, wenn die Durchführung dieser Aufgaben ohne sie nicht oder nicht in dem notwendigen Umfange möglich sein würde.
- (2) Bei Gewährung von Zuwendungen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 26 RHO) zu beachten.
- (3) Für einen und denselben Zweck dürfen Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans verausgabt werden, soweit sich nicht aus dem Haushaltsplan etwas anderes ergibt (§ 43 RHO). Werden in besonderen Fällen verschiedenartige Zwecke (Ziele) innerhalb einer einheitlichen Maßnahme aus verschiedenen Stellen des Haushaltsplans gefördert, so ist dieser Sachverhalt bei der Antragsbearbeitung eindeutig festzuhalten.
- (4) Für die Erfüllung der gleichen Aufgaben dürfen mehreren Stellen Mittel nur dann bewilligt werden, wenn die gleichzeitige Aufgabenerfüllung durch mehrere Stellen aus sachlichen Gründen im Einzelfall notwendig ist.
- (5) Soweit Zuwendungen zur Erreichung eigener Zwecke des Empfängers gewährt werden, soll die Gewährung von dem Einsatz angemessener eigener Mittel des Empfängers abhängig gemacht werden.
5. Zuschüsse zur Deckung der laufenden Kosten einer Einrichtung, Anstalt usw. sollen nur ausnahmsweise gewährt werden. Die Voraussetzungen hierfür werden in der Regel nur bei Stellen gegeben sein, die auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landes tätig sind.
6. Zuwendungen für Forschungszwecke sollen nur gegeben werden, wenn die Erreichung des Zwecks gesichert erscheint. Daher ist in jedem Falle zunächst zu prüfen, ob etwa eine amtliche Stelle des Bundes oder eines Landes oder eine vom Bund oder von einem Lande unterhaltene Einrichtung berufen ist, die Aufgaben von sich aus durchzuführen oder hierzu Geldmittel zur Verfügung zu stellen. Weiter ist zu prüfen, ob es nach dem allgemeinen Forschungsbereich und der Einrichtung der Stelle, die eine Beihilfe beantragt, zweckmäßig ist, daß gerade diese Stelle die Angelegenheit bearbeitet.
7. Zuwendungen werden vorbehaltlich besonderer Bestimmungen in der Regel zur Bestreitung der eigenen und die sonstigen Mittel des Empfängers übersteigenden Kosten einer Maßnahme gewährt (Restfinanzierung). Sie können in Höhe eines bestimmten Hundertsatzes der Kosten einer Maßnahme gewährt werden, wenn zuverlässige Kostenvoranschläge vorliegen, echte Einsparungen möglich erscheinen und nicht für die gleiche Maßnahme Bundesmittel zur Restfinanzierung bewilligt werden (prozentuale Anteilfinanzierung). Nur in Fällen, in denen die Zuwendung nur einen geringen Teil der Kosten einer Maßnahme deckt, kann sie als feststehender Zuschuß gewährt werden. Die Gründe für die prozentuale Anteilfinanzierung oder für einen feststehenden Zuschuß sind aktenkundig zu machen (vgl. Muster Anl. 3 Abschn. I).
8. (1) Zuwendungen dürfen nur soweit erforderlich und nur im Rahmen der §§ 8 Abs. 2, 30, 45 b und 45 d RHO für einen über den Schluß des laufenden Rechnungsjahres hinausgehenden Zeitraum, sonst nur für die Zeit bis zum Schluß des laufenden Rechnungsjahres bewilligt werden.
- (2) Die Gültigkeit der Bewilligung ist im Bewilligungsbescheid zu befristen. Die Frist ist auf den Schluß des laufenden Rechnungsjahres festzusetzen.

Falls die Voraussetzungen der §§ 45 b und 45 d RHO vorliegen, darf die Frist bis zum Schluß des auf die Bewilligung folgenden Rechnungsjahres festgesetzt und in besonderen Fällen auf Antrag bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Bei Bauten tritt an die Stelle des Rechnungsjahres der Bewilligung das Rechnungsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen worden ist.

B. INHALT UND PRÜFUNG DES ANTRAGES

9. (1) Zuwendungen sollen nur auf begründeten und mit Unterlagen versehenen schriftlichen Antrag gewährt werden, es sei denn, daß ein gesetzlicher Anspruch auf eine Zuwendung in bestimmter Höhe besteht. Der Antrag ist in der benötigten Anzahl von Ausfertigungen anzufordern.
- (2) Zur Erleichterung der Prüfung der Anträge empfiehlt es sich, von dem Antragsteller die Ausfüllung eines Formblattes zu verlangen, das die für die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung wesentlichen Angaben enthält. Dabei kann von dem Muster Anl. 1 ausgegangen werden.
- (3) Bei Zuwendungen, die von einer Landesbehörde zur Durchführung eines von ihr erteilten Auftrages gewährt werden, kann von den Erfordernissen der Absätze 1 und 2 abgesehen werden; die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung ist in diesem Falle von der auftraggebenden Stelle zu begründen.
10. (1) Die Verwaltung, die über den Antrag entscheidet, hat zu prüfen, ob in ihm alle Umstände dargelegt sind, die für die Bewilligung der Zuwendung von Bedeutung sein können, insbesondere, ob die Gesamtfinanzierung des Vorhabens oder — bei Bauvorhaben — eines selbständigen Bauabschnitts gesichert ist. Dabei ist auch der Frage nachzugehen, ob und warum der Antragsteller sein Vorhaben nicht ganz oder zum Teil mit eigenen Mitteln durchzuführen vermag (Nr. 4 Abs. 5) sowie ob und in welcher Höhe und ggf. unter welchen besonderen Bewilligungsbedingungen andere Stellen dazu beitragen.
- (2) Werden für denselben Zweck Zuwendungen von mehreren Stellen des Landes bewilligt, so soll entsprechend der Bestimmung in Nr. 17 Abs. 2 über die Prüfung des Verwendungsnachweises auch die Sicherung der Gesamtfinanzierung nur von einer Landesstelle — zweckmäßigerweise von der mit der größten Zuwendung — geprüft werden. Hat die andere Stelle bereits einen Bewilligungsbescheid erteilt, so ist eine Abschrift desselben zu dem Antrag zu nehmen. Ist die Zuwendung der anderen Stelle noch nicht bewilligt, so kann die bei der ersten Stelle beantragte Zuwendung unter der Bedingung bewilligt werden, daß die andere Zuwendung in beantragter Höhe bewilligt wird; Entsprechendes gilt, wenn neben einer Zuwendung aus Landesmitteln eine solche aus Bundesmitteln beantragt ist.
- (3) Bei der Ermittlung des Bedarfs ist besonders festzustellen, ob die Betriebs- und Verwaltungskosten im Verhältnis zu den sonstigen Ausgaben nicht zu hoch und ob sie im einzelnen sparsam berechnet sind. Das gilt auch, wenn die Verwaltungskosten ganz oder zum Teil nicht aus den Landeszuschüssen, sondern aus eigenen Mitteln oder Zuwendungen anderer Stellen bestritten werden.
- (4) Die Prüfung hat sich ferner darauf zu erstrecken, ob der Aufwand (insbesondere Investitionen) für die Erreichung des unter Umständen zeitlich begrenzten Zwecks nach Art und Umfang erforderlich ist. Für die Prüfung in technischer Hinsicht bedient sich die Verwaltung, ggf. im Wege der Verwaltungshilfe, technischer Dienststellen.
- (5) Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen (vgl. Muster Anl. 3 Abschn. I).

Anlage 1

C. BEWILLIGUNGSBEDINGUNGEN, BEWILLIGUNGSBESCHEID

Anlage 2

11. Der Gewährung von Zuwendungen sind die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen (Anl. 2) zugrunde zu legen.

12. (1) Je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sind weitere Bedingungen festzulegen (besondere Bewilligungsbedingungen).

(2) Nach Lage des einzelnen Falles sind insbesondere zu regeln

- a) die Leistungen, mit denen der Empfänger und andere Stellen sich an den Aufwendungen zu beteiligen haben,
- b) bei bedingt oder unbedingt rückzahlbaren Zuwendungen die Höhe und die Fälligkeit von Zinsen und Tilgung,
- c) gegebenenfalls ein Erwerb der aus Zuwendungsmitteln zu beschaffenden Gegenstände durch das Land (vgl. Nr. 4 der Allgem. Bewilligungsbedingungen),
- d) in welchem Umfang persönliche Vergütungen aus der Zuwendung bestritten werden dürfen und inwieweit sich die Verwaltung ein Mitwirkungsrecht bei der Festsetzung derartiger Vergütungen vorbehält,
- e) Besonderheiten der Auszahlung (vgl. Nr. 14),
- f) Besonderheiten des Verwendungsnachweises (vgl. Nr. 16 u. 17).

(3) Bei Zuwendungen für Bauvorhaben soll wegen der Prüfung der Antragsunterlagen und des Verwendungsnachweises in der Regel die staatliche Bauverwaltung beteiligt werden. Bei Tiefbaumaßnahmen soll sich die Beteiligung der staatlichen Bauverwaltung auch auf die Überwachung der Baudurchführung erstrecken.

(4) Wenn erhebliche Sachwerte überwiegend aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen des Landes beschafft oder geschaffen werden sollen, ist sicherzustellen, daß bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszwecks das Land einen nach Lage des Falles angemessenen Ausgleich (z. B. Teilrückzahlung der Zuwendung) erhält.

(5) Bei Zuwendungen für Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten ist in der Regel auszubedingen, daß die Ergebnisse der Arbeiten für die Allgemeinheit nutzbar gemacht werden, z. B. durch Veröffentlichung. Wenn die Arbeiten zum Erwerb gewerblicher Schutzrechte führen, ist tunlichst eine Beteiligung des Landes an den Erträgen der Schutzrechte, höchstens jedoch bis zur Höhe des gewährten Zuschusses, auszubedingen.

(6) Bei Zuwendungen zur Herausgabe von Veröffentlichungen ist die Lieferung einer angemessenen Zahl von Freistücken auszubedingen.

13. Die Gewährung einer Zuwendung ist dem Empfänger schriftlich, in der Regel durch Bescheid nach dem Muster der Anlage 3, mitzuteilen. Der Bescheid muß, auch wenn das Muster Anl. 3 ausnahmsweise nicht verwendet wird, Art, Zweck und Höhe der Zuwendung, die ausdrückliche Bezugnahme auf die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen und auf etwaige besondere Bewilligungsbedingungen sowie den Hinweis enthalten, daß der Bescheid erst wirksam wird, wenn der Empfänger sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt hat. Bei Zuwendungen von mehr als 50 000,— DM im Einzelfall ist eine Durchschrift des Bescheides dem Landesrechnungshof und dem zuständigen Gemeindeprüfungsamt zuzuleiten, soweit diese nicht darauf verzichten.

Anlage 3

D. AUSZAHLUNG DER ZUWENDUNGEN

14. (1) Die bewilligten Mittel sollen nur insoweit und nicht eher zur Auszahlung angewiesen werden, als sie zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.

(2) Laufende Zuwendungen sollen jährlich einmal oder in regelmäßigen, vorher dem Empfänger mitzuteilenden Teilbeträgen gezahlt werden. § 26 Abs. 1 RHO bleibt unberührt.

(3) Einmalige Zuwendungen, deren Verwendung sich auf einen längeren Zeitraum erstreckt, sollen bei größeren Bewilligungen nur in Teilbeträgen ausgezahlt werden. Ein weiterer Teilbetrag soll jeweils erst dann ausgezahlt werden, wenn über die Verwendung der bereits gezahlten Teilbeträge ein vereinfachter Verwendungsnachweis (Nr. 16 Abs. 2) erbracht worden ist.

III. Überwachung und Nachweis der Verwendung

A. ÜBERWACHUNG DER VERWENDUNG

15. Die Verwaltung hat die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu überwachen. Zu diesem Zweck ist für jedes Rechnungsjahr besonders eine nach Verbuchungsstellen gegliederte Liste zu führen, aus der der Empfänger, Art, Zweck und Höhe der Zuwendung, die zur Zahlung angewiesenen Beträge, ferner der Zeitpunkt für die Vorlegung des Verwendungsnachweises, sein Eingang und seine Abgabe an die rechnunglegende Kasse zu ersehen sind.

B. NACHWEIS DER VERWENDUNG

16. (1) Der Empfänger einer Zuwendung hat den Nachweis ihrer Verwendung nach Maßgabe der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen (Anlage 2 Nr. 5) durch Vorlegung eines Verwendungsnachweises (kurzer sachlicher Bericht und zahlenmäßige Nachweisung) nach dem Muster der Anlage 4 in doppelter Ausfertigung zu erbringen.

(2) Wird eine Zuwendung in Teilbeträgen ausgezahlt, so soll alsbald nach Verbrauch des Teilbetrages oder nach Ablauf des Zeitabschnitts, für den der Teilbetrag berechnet ist, ein vereinfachter Verwendungsnachweis über die bisher empfangenen Zuwendungsmittel erbracht werden. Er ist auf summarische Zahlenangaben zu beschränken, jedoch nach Ausgabearten aufzugliedern. Belege sind nicht beizufügen.

17. (1) Werden für denselben Zweck Zuwendungen sowohl vom Bund als auch vom Land oder von mehreren Ländern gewährt, so soll nach näherer Vereinbarung der beteiligten Verwaltungen der Verwendungsnachweis nur gegenüber einer von ihnen geführt werden. Im allgemeinen wird die Verwaltung in Betracht kommen, in deren Gebiet die Gemeinde oder der Gemeindeverband liegt, oder die Verwaltung, die mit der größten Zuwendung beteiligt ist. Den übrigen Verwaltungen ist eine Abschrift des Sachberichtes (Teil A des Verwendungsnachweises) in doppelter Ausfertigung zuzuleiten. Jede beteiligte Verwaltung hat dem für sie zuständigen Rechnungshof von den hiernach zu regelnden Fällen Kenntnis zu geben. Werden für denselben Zweck Zuwendungen von mehreren Ländern gewährt, so gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(2) Für die Fälle, in denen die Gewährung von Zuwendungen aus verschiedenen Einzelplänen des Landeshaushalts wegen der Verschiedenheit der Zweckbestimmungen nicht vermeidbar ist, ist in der Regel dem Empfänger im Bewilligungsbescheid aufzulegen, daß der Verwendungsnachweis über den Gesamtbetrag gegenüber derjenigen Verwaltung zu erbringen ist, welche die größte Zuwendung gibt. Den beteiligten Verwaltungen ist eine Abschrift des Bewilligungsbescheides und etwa später ergangener Änderungsbescheide zu übersenden.

An

An

IV. Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Verwaltung

18. Der Verwendungsnachweis ist von der Verwaltung, die den Bewilligungsbescheid erlassen hat, alsbald zu prüfen. Erforderlichenfalls ist seine Ergänzung zu veranlassen. Ergibt die Prüfung, daß die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden ist, so sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
19. Die Verwaltung hat auf beiden Ausfertigungen des Verwendungsnachweises die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Eine Ausfertigung ist zu den Bewilligungsakten zu nehmen, die andere der rechnunglegenden Kasse zuzuleiten. Bei umfangreichen Verwendungsnachweisen können beide Ausfertigungen bei der Verwaltung aufbewahrt werden. Die Auszahlungsanordnung erhält in diesen Fällen einen entsprechenden Vermerk. Auf jedem Verwendungsnachweis sind die zur Einordnung in die Belegsammlung erforderlichen Angaben (§§ 89 ff RRO) zu vermerken. Der Verwendungsnachweis ist von der Kasse dem Ausgabebeleg über die Zuwendung beizufügen und im Rahmen der Rechnungslegung mit der Rechnung zur Prüfung vorzulegen. Falls der Nachweis im Zeitpunkt der Rechnungslegung noch nicht eingegangen ist, ist er nach Eingang und Prüfung durch die Verwaltung der Rechnung nachträglich beizufügen.

V. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Unterverteilung (Bewilligung) an Dritte

20. Gewähren Gemeinden und Gemeindeverbände im Auftrage des Landes Zuwendungen aus Landesmitteln an Dritte, so ist das Verhältnis zwischen dem Land und den bewilligenden Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe der Nrn. 21 bis 25 zu regeln.
21. (1) Bei der Gewährung von Zuwendungen aus Landesmitteln an Dritte haben die bewilligenden Gemeinden und Gemeindeverbände anzuwenden
 - a) bei Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände diese Richtlinien und
 - b) bei Zuwendungen an andere Empfänger die Richtlinien v. 7. 1. 1956 (SMBL. NW. 6300).
 (2) An die Stelle der in den Richtlinien genannten staatlichen Stellen treten die entsprechenden Stellen der bewilligenden Gemeinden und Gemeindeverbände.
22. Die bewilligenden Gemeinden und Gemeindeverbände haben in dem Bewilligungsbescheid zum Ausdruck zu bringen, daß es sich um Mittel des Landes handelt. Bei der Bewilligung ist außer dem Prüfungs-

recht der bewilligenden Stelle (Nr. 6 der Allg. Bewilligungsbedingungen) auch der Landesverwaltung und dem Landesrechnungshof ein Prüfungsrecht vorzubehalten.

Anlage 2

23. (1) Der zuständige Fachminister trifft im Rahmen der in diesen Richtlinien enthaltenen Grundsätze Bestimmungen über
 - a) die Beteiligung des Landes bei der Bewilligung,
 - b) die Beantragung und Zuweisung der von den bewilligenden Gemeinden und Gemeindeverbänden benötigten Zuwendungsmittel und
 - c) die kassenmäßige Zuweisung der Landesmittel an die bewilligenden Gemeinden und Gemeindeverbände.
 (2) Die bewilligenden Gemeinden und Gemeindeverbände haben Rückzahlungen und Zinsen, die sie wegen Überzahlung, vorzeitigen Abrufs und zweckfremder Verwendung der Zuwendungsmittel von Dritten einziehen, ohne Verrechnung mit anderen Zahlungen an das Land abzuführen und die Abführung der zuständigen Landesstelle anzuzeigen.
 (3) Werden von den bewilligenden Gemeinden und Gemeindeverbänden Landesmittel aus von ihnen zu vertretenden Gründen entgegen den Bestimmungen nach Absatz 1 vorzeitig abgerufen, so sind diese mit 2% über dem für Kassenkredite des Landes geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
24. Die bewilligenden Gemeinden und Gemeindeverbände haben gegenüber der zuständigen Landesstelle die Aufteilung der ihnen zugewiesenen Beträge mit Angabe der Empfänger, der Höhe der einzelnen Bewilligungen, des einzelnen Verwendungszwecks und der Haushaltsstelle des Landshaushalts, aus der die Mittel bereitgestellt wurden, nach dem Muster der Anlage 5 in doppelter Ausfertigung nachzuweisen und zu bestätigen, daß ihnen die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel durch die Letztempfänger ordnungsgemäß nachgewiesen wurde. Der Nachweis über die Aufteilung der Mittel ist von dem Hauptverwaltungsbeamten, von seinem allgemeinen Vertreter oder von dem zuständigen Beigeordneten (Landesrat) zu unterzeichnen. Er soll außerdem mit der Bestätigung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes der bewilligenden Gemeinde oder des bewilligenden Gemeindeverbandes oder der seines Vertreters versehen sein, daß es die Bewirtschaftung der nachgewiesenen Landesmittel im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit an Hand der Bücher und Belege geprüft hat und daß bei der Aufteilung der Mittel die Anordnungen des Landes beachtet wurden. Hat das Rechnungsprüfungsamt Verstöße festgestellt, so ist hierüber gleichzeitig zu berichten.
25. Der Nachweis (Nr. 24) ist von der zuständigen Landesstelle alsbald zu prüfen. Nr. 18 und 19 der Richtlinien sind entsprechend anzuwenden.

Anlage 5

Infacher Ausfertigung einzureichen

Muster für den Antrag

— Anlage 1 —

(Nr. 9 d. Richtl.)

..... den 19.....

(Antragsteller)

An

Betr.: Gewährung einer Zuwendung

Ich beantrage die Gewährung einer Zuwendung von

..... DM.

Die Zuwendung soll folgendem Zweck dienen: ¹⁾

Die Zuwendung soll wie folgt zurückgezahlt werden:

Ich beantrage, von der Rückzahlung aus folgenden Gründen abzusehen:

Ergänzende Angaben:

1. Gesamtkosten der Arbeiten oder Aufgaben, für die die Zuwendung beantragt wird.
2. Höhe der eigenen Mittel, mit denen der Antragsteller sich an der Durchführung der Arbeiten oder Aufgaben beteiligt, für die die Zuwendung beantragt wird.²⁾
3. Höhe der Mittel, die der Antragsteller für den gleichen Zweck bei anderen Stellen beantragt hat oder beantragen will oder die ihm von dritter Seite bereits bewilligt oder in Aussicht gestellt worden sind.²⁾
4. Aus welchen Gründen ist die Bewilligung von Mitteln nicht bei anderen Stellen (z. B. Banken) beantragt worden?
5. Höhe der Zuwendungen, die dem Antragsteller für den gleichen Zweck früher gewährt worden sind, mit Angabe des Zeitpunktes der Bewilligung und der bewilligenden Stelle. Wenn Anträge abgelehnt wurden, ist die Begründung anzugeben.
6. Höhe des Betrages, bis zu dem die beantragten Mittel der Personalvermehrung, dem Ausbau oder der organisatorischen Vervollkommnung der Einrichtung, der Anstalt usw. dienen sollen.
7. Voraussichtliche Höhe der durch die zu fördernde Maßnahme künftig erwachsenden jährlichen Betriebs- und Verwaltungsausgaben.³⁾
8. Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten, die durch die Zuwendung gefördert werden sollen.
9. Zeitpunkt, zu dem die Mittel (ggf. Teilbeträge) benötigt werden.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben. Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen sind mir bekannt.

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Der Zweck muß ausführlich bezeichnet werden. Allgemeine Ausdrücke wie „wasserwirtschaftliche Maßnahmen“, „Verbesserung der Verkehrsverhältnisse“ usw. genügen nicht. Auch ist anzugeben, ob und weshalb die Durchführung der Aufgaben ohne die Zuwendung nicht möglich oder gefährdet sein würde. Es muß ersichtlich sein, ob mit den beantragten Mitteln Geschäfts- oder Betriebseinrichtungen oder sonstige Vermögenswerte erworben oder hergestellt werden sollen.

²⁾ Dem Antrag ist eine aufgegliederte Kostenberechnung und eine Übersicht über die Gesamtfinanzierung des geplanten Vorhabens der Einrichtung, der Anstalt usw. beizufügen.

³⁾ Die voraussichtliche Höhe der Betriebs- und Verwaltungsausgaben ist auch dann anzugeben, wenn sie nicht aus der beantragten Zuwendung, sondern aus eigenen Mitteln oder aus Zuwendungen anderer Stellen bestritten werden, und zwar getrennt nach persönlichen Ausgaben und Sachausgaben.

Allgemeine Bewilligungsbedingungen

— Anlage 2 —

(Nr. 11 d. Richtl.)

**Allgemeine Bewilligungsbedingungen für die Gewährung
von Zuwendungen des Landes nach § 64 a Abs. 1 RHO
an Gemeinden und Gemeindeverbände**

1. (1) Alle im Finanzierungsplan ausgewiesenen Mittel sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden. Die Landesmittel dürfen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

(2) Im übrigen dürfen Landesmittel vorbehaltlich besonderer Bestimmungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - a) Zuwendungen zur Restfinanzierung (vgl. Nr. 7 d. Richtl.) dürfen erst in Anspruch genommen werden, nachdem die eigenen und die sonstigen Mittel des Empfängers verbraucht sind;
 - b) Zuwendungen zur prozentualen Anteilfinanzierung (vgl. Nr. 7 d. Richtl.) dürfen jeweils anteilig mit den Mitteln des Empfängers in Anspruch genommen werden;
 - c) sind für eine Maßnahme Bundes- und Landeszuwendungen bewilligt worden, so sind sie anteilig anzufordern;
 - d) sind Zuwendungen teilweise als Zuschuß und teilweise als Darlehen bewilligt worden, so können verzinsliche Darlehen an letzter Stelle abgerufen werden.
(3) Die Bewilligung einer Zuwendung erlischt, wenn die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Frist überschritten wird oder — sofern eine solche Frist nicht festgesetzt ist — wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung nicht bis zum Schluß des laufenden Rechnungsjahres vorliegen.

(4) Die Zuwendungsmittel sind entsprechend der vorgelegten aufgegliederten Kostenberechnung zu verwenden. Ersparnisse bei einer Position dürfen nur mit Zustimmung der bewilligenden Landesstelle für Zwecke einer anderen Position verwendet werden. Bei Bauvorhaben sind Positionen in diesem Sinne die Grunderwerbskosten, Erschließungskosten, reinen Baukosten, Kosten der Außenanlagen, Baunebenkosten, Kosten der besonderen Betriebseinrichtungen sowie die Kosten des Gerätes und der sonstigen Wirtschaftsausstattung. Bauvorhaben sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), andere Lieferungen und Leistungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu vergeben und durchzuführen.

(5) Ergeben sich nach der Bewilligung Änderungen in den Finanzierungsgrundlagen oder in der Höhe der Gesamtkosten, so hat der Zuwendungsempfänger dieses unverzüglich anzuzeigen. Ermäßigen sich die Gesamtkosten oder erhöhen sich Finanzierungsbeiträge Dritter, so ermäßigt sich die Landeszuwendung, wenn sie zur Restfinanzierung (vgl. Nr. 7 d. Richtl.) gewährt war, um den vollen Betrag der Ersparnis, wenn sie zur prozentualen Anteilfinanzierung (vgl. Nr. 7 d. Richtl.) gewährt war, um den entsprechenden Anteil der Ersparnis.
2. (1) Werden Zuwendungsmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so sind sie zurückzuzahlen.

(2) Hat der Empfänger aus von ihm zu vertretenden Gründen Zuwendungsmittel nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet oder unter Verstoß gegen Nr. 1 Abs. 1 und 2 mit einem zu hohen Betrag oder vorzeitig angefordert, so sind diese mit 2 % über dem für Kassenkredite des Landes geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

(3) Hat der Empfänger Zuwendungsmittel teilweise nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet, so kann das Land die Rückzahlung der ganzen Zuwendung verlangen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die in den Fällen der Absätze 2 und 3 zu zahlenden Zinsen sind an das Land abzuführen.
3. Die Zuwendungen sind nach den Haushaltsvorschriften für die Gemeinden nachzuweisen. Der rechnungsmäßige Nachweis ist so zu gestalten, daß die Mittelverwendung an Hand der Bücher und Belege geprüft werden kann.

4. Wenn Gegenstände, die mit Zuwendungsmitteln erworben werden, nach besonderen Bewilligungsbedingungen in das Eigentum des Landes übergehen, hat der Zuwendungsempfänger sie treuhänderisch für das Land zu verwalten; er ist für ihre pflegliche Behandlung verantwortlich. Er hat sie in eine Bestandsliste aufzunehmen und in diese alle Zu- und Abgänge einzutragen. Bei Zugängen sind in der Liste und auf den Belegen gegenseitige Hinweise anzubringen. Abgänge sind in der Liste zu begründen. Ein Doppelstück der Liste ist mit dem Verwendungsnachweis (Nr. 5) der bewilligenden Stelle vorzulegen. Gegenstände, die ganz oder überwiegend aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen des Landes beschafft sind, aber nicht in das Eigentum des Landes übergehen, sind in ein Bestandsverzeichnis aufzunehmen. Die Aufnahme in ein Bestandsverzeichnis ist im Verwendungsnachweis (Nr. 5) zu bestätigen.

5. (1) Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des Musters der Anlage 4 zu dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Zeitpunkt, spätestens aber zwei Monate nach Abschluß der Arbeiten oder Aufgaben, für die die Zuwendung bewilligt wurde, bei Zuwendungen zu laufenden Ausgaben (z. B. bei Betriebskostenzuschüssen) unverzüglich nach Verbrauch der Mittel, spätestens aber zum 1. März für das abgelaufene Rechnungsjahr, der bewilligenden Stelle vorzulegen.

Anlage 4

Bei Bauvorhaben kann die Frist um bis zu 6 Monate nach Abschluß der Arbeiten verlängert werden. Wird die Zuwendung in Teilbeträgen gezahlt, so ist der Verwendungsnachweis

- a) für laufende Zuwendungen spätestens bis zum 1. März nach Ablauf des Rechnungsjahres,
b) für einmalige Zuwendungen spätestens bis zum 1. März für die im abgelaufenen Rechnungsjahr gezahlten Beträge, sofern nicht ein vereinfachter Zwischenverwendungsnachweis (Nr. 14 Abs. 3 und Nr. 16 Abs. 2 der Richtlinien) gefordert wird, und nach Abschluß der Maßnahme zusammengefaßt zu erbringen.

(2) Der Verwendungsnachweis ist von dem Hauptverwaltungsbeamten, seinen allgemeinen Vertreter oder von dem zuständigen Beigeordneten (Landesrat) zu unterzeichnen.

(3) Originalbelege sind dem Verwendungsnachweis nicht beizufügen. Beglaubigte Abschriften brauchen nicht vorgelegt zu werden, wenn der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes oder dessen Vertreter auf dem Verwendungsnachweis bestätigt, daß die nachgewiesenen Ausgaben an Hand der Bücher und Belege geprüft und die Bewilligungsbedingungen beachtet wurden. Hat das Rechnungsprüfungsamt Verstöße festgestellt, so ist hierüber gleichzeitig mit der Vorlage des Verwendungsnachweises zu berichten.

(4) Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist die Verwaltung — unbeschadet etwaiger weiterer Ansprüche nach Nr. 2 — berechtigt, die weitere Verwendung aus gezahlter Mittel zu untersagen und von der Auszahlung neuer Mittel abzusehen.

6. Die bewilligende Stelle der Verwaltung ist berechtigt, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigungen zu prüfen. Der Empfänger der Zuwendung ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die bewilligende Stelle kann ihr Prüfungsrecht auch durch einen Dritten ausüben. Die Kosten der Heranziehung eines Dritten trägt der Empfänger, soweit nicht anderes bestimmt wird.
7. Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel an Ort und Stelle oder an seinem Sitz nachzuprüfen. Soweit es die Erfüllung des Prüfungszwecks erfordert, kann er die Prüfung auch auf denjenigen Teil der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, der mit der Verwendung der Zuwendung zusammenhängt.

Muster für den Bewilligungsbescheid
— Anlage 3 —
(Nr. 13 d. Richtl.)

.....
(Bezeichnung der Behörde)

.....
(Geschäftszeichen)

..... 19.....

Betrifft: Zuwendung aus den Mitteln für
(Bezeichnung des Antragstellers)

Kap. Tit. Rechnungsjahr 19.....

Vorgang: Antrag des(r)
(Zweckbestimmung der Haushaltsstelle)

vom 19.....

I. Ergebnis der Prüfung des Antrags (Nr. 10 Abs. 5 d. Richtl.) ¹⁾

Es wird daher eine Zuwendung von DM aus Kap. Tit.
für das Rechnungsjahr 19.....

- | | |
|--|---------------------------------------|
| a) zur Restfinanzierung | } vgl. Nr. 7 d. Richtl. ²⁾ |
| b) zur prozentualen Anteilfinanzierung | |
| c) als feststehender Zuschuß | |

bewilligt.

Gründe für die Bewilligung zur prozentualen Anteilfinanzierung bzw. als feststehender Zuschuß (vgl. Nr. 7

d. Richtl.):

II. Bewilligungsbescheid

An

.....

Betr.: Zuwendung aus den Mitteln für 19.....

(Zweckbestimmung der Haushaltsstelle)

Kap. Tit. Rechnungsjahr 19.....

Anlg.: 2 Vordrucke für den Verwendungsnachweis

Auf Ihren Antrag vom

Ich bewillige Ihnen unter Zugrundelegung der Ihnen bekannten Allgemeinen Bewilligungsbedingungen (SMBL. NW. 6300) und der nachstehend aufgeführten besonderen Bewilligungsbedingungen

für den Zeitraum vom 19..... bis 19..... ²⁾

in — monatlichen — Teilbeträgen von DM ²⁾

eine Beihilfe — ein Darlehen — (Restfinanzierung) bis zu DM

eine Beihilfe — ein Darlehen — (prozentuale Anteilfinanzierung) in Höhe von v. H.

der nachzuweisenden Gesamtkosten, höchstens jedoch von DM ²⁾

einen feststehenden Zuschuß von DM ²⁾

in Worten

..... Deutsche Mark

zu den Gesamtausgaben von DM für den nachstehend aufgeführten Zweck.

Die Mittel sind zweckgebunden und bestimmt zu (für) ³⁾

.....

Sie haben außer den bewilligten Landesmitteln für den o. g. Zweck DM eigene Mittel,

..... DM Darlehen und DM Finanzierungsbeiträge von dritter Seite aufzuwenden.

Auf Nr. 1 Abs. 5 und Nr. 2 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen weise ich ausdrücklich hin.

Im übrigen gelten für die Zuwendung die nachstehenden besonderen Bedingungen und Maßgaben ⁴⁾):

.....

.....

.....

.....

Der Verwendungsnachweis (Nr. 5 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen) ist in zweifacher Ausfertigung mir — dem ^{2) 5)} vorzulegen.

Vordruckmuster sind beigelegt.

Die vorstehend ausgesprochene Bewilligung erlischt, soweit die Voraussetzungen für die Auszahlung der Landesmittel nicht bis zum 19..... vorliegen (vgl. Nr. 1 Abs. 3 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen).

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben.

Der Einverständniserklärung wird bis zum 19..... entgegengesehen.

III. Auf je eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides ist zu schreiben (vgl. Nr. 13 S. 3 d. Richtl.):

a) An den

Landesrechnungshof
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

Abschrift nebst Zweitschrift des Antrages (Nr. 9 d. Richtl.) — und Anlagen — übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

b) An den

Herrn Regierungspräsidenten/Oberkreisdirektor
— Gemeindeprüfungsamt —

in

Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

IV. Wv. 19..... (Einverständniserklärung).

¹⁾ Hier sind besonders auch §§ 26, 30, 32, 42, 43 und 45 b RHO zu beachten. In den Fällen, in denen der Fachminister sich seine Mitwirkung vorbehalten hat, sowie im Falle der Abweichung von den Richtlinien ist vor Erteilung des Bewilligungsbescheides das Erforderliche zu veranlassen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Der Zweck muß genau bezeichnet werden. Allgemeine Ausdrücke wie „wasserwirtschaftliche Maßnahmen“, „Verbesserung der Verkehrsverhältnisse“ usw. genügen nicht.

⁴⁾ Hier sind die in Nrn. 12, 14 und 16 der Richtlinien genannten und sonstige besondere Bedingungen aufzuführen.

⁵⁾ Wenn der Verwendungsnachweis gegenüber einem anderen der bewilligenden Stelle zu führen ist, ist diese hier anzugeben (vgl. Nr. 17 d. Richtl.).

Muster für den Verwendungsnachweis
— Anlage 4 —
(Nr. 16 d. Richtl.)

Verwendungsnachweis zum

Gesamtsumme der Ausgaben:

Deckung der Ausgaben:

Lfd. Nr.	Art der Einnahme	Herkunft der Mittel ²⁾	Betrag	Haush.-stelle für die Buchung der Beträge	Sachbuchnummer	Tag der Zahlung

Gesamtsumme der Einnahmen:

Gesamtsumme der Ausgaben:

Zuschuß aus allgemeinen
Deckungsmitteln:

Überschuß:

Gegenstände, die ganz oder überwiegend aus der bewilligten Zuwendung beschafft sind, aber nicht in das Eigentum des Landes übergehen, sind in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen worden (Nr. 4 Satz 6 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen).

Die Einnahmen und Ausgaben sind an Hand der Kassenbelege und der Eintragungen in den Kassenebüchern geprüft. Die Bewilligungsbedingungen wurden beachtet. Folgende Verstöße wurden festgestellt und konnten nicht bereinigt werden:

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben bescheinigt:

.....
(Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes).....
Unterschrift
(vgl. Nr. 5 Abs. 2 der Allg. Bewilligungsbedingungen)

¹⁾ Z. B. a) für ein Bauvorhaben getrennt nach Grunderwerbskosten, Erschließungskosten, reinen Baukosten, Kosten der Außenanlagen, Baunebenkosten, Kosten der besonderen Betriebsrichtungen und Kosten des Gerätes und der sonstigen Wirtschaftsausstattung, b) für sonstige Maßnahmen nach der bei der Antragstellung vorgelegten aufgegliederten Kostenberechnung. Es dürfen nur Ausgaben für tatsächlich bewirkte Lieferungen und Leistungen aufgeführt werden.

²⁾ Sind mehrere Landes- oder Bundesstellen mit Zuwendungen beteiligt, so sind diese Stellen mit den gezahlten Beträgen, einzeln aufzuführen.

In zweifacher Ausfertigung einzureichen¹⁾

**Muster für den Nachweis über die
Verwaltung der Landesmittel**
— Anlage 5 —
(Nr. 24 d. Richtl.)

....., den 19.....
(Gemeinde, Gemeindeverband)

An

Nachweis über die Verwaltung der Landesmittel

aus Kap. Tit. Rj. 19..... d. Landeshaushalts

A. Allgemeines

Zur Bewilligung an Dritte standen gemäß des vom
Aktz. zur Verfügung: DM für den folgenden Zweck:

für folgende Zuwendungsarten²⁾:nach folgenden besonderen Bewilligungsgrundsätzen³⁾:

Kassenmäßig zugewiesene Landesmittel:

Zuweisung des	vom	Aktz.	
.....			DM
.....			DM
.....			DM
.....			DM

Sa. DM

Bewilligte Landesmittel: DM

Geleistete Zahlungen: DM

B. Sachbericht

Kurze Darstellung über die Durchführung und den Sachstand der im Landesinteresse wahrgenommenen Aufgabe:

.....
.....
.....
.....
.....

C. Zahlenmäßiger Nachweis

Lfd. Nr.	Empfänger	Bewilligungs- bescheid vom	Betrag DM	Verwendungszweck im Einzelfall	Geleistete Zahlung	
					Datum	DM

Sa. _____

Sa. _____

Es wird bestätigt, daß die Bewirtschaftung der nachgewiesenen Landesmittel an Hand der Bücher und Belege geprüft und daß bei der Aufteilung der Mittel die Anordnungen des Landes beachtet worden sind. Folgende Verstöße wurden festgestellt und konnten nicht bereinigt werden:

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bescheinigt. Zu lfd. Nr. _____ des zahlenmäßigen Nachweises ist die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel durch die Letztempfänger ordnungsgemäß nachgewiesen worden. Zu den noch offestehenden Fällen wird ergänzend berichtet werden.⁴⁾

(Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes)

Unterschrift
(vgl. Nr. 24 d. Richtl.)

¹⁾ Sobald wie möglich, spätestens jedoch jeweils zum 1. April für das abgelaufene Rechnungsjahr.

²⁾ Beihilfen, Darlehen; Restfinanzierung, prozentuale Anteilfinanzierung, fester Zuschuß.

³⁾ In geeigneten Fällen genügt der Hinweis auf die einschlägigen Erlasse oder Verfügungen der zuständigen Landesstelle.

⁴⁾ Ergänzender Bericht in doppelter Ausfertigung.

— MBl. NW. 1966 S. 2028.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsehung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.